



ONLINEKOMMENTAR
DER FREI ZUGÄNLICHE
RECHTSKOMMENTAR

KOMMENTIERUNG ZU

Vorb. zu Art. 13-14a StHG

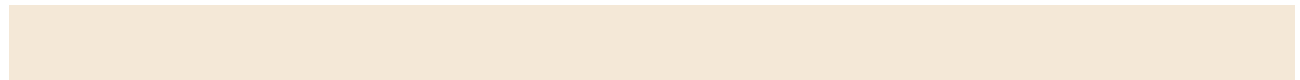
Eine Kommentierung von Nicolas Grieder / Peter Hongler

Herausgegeben von Peter Hongler / Fabian Sutter

ZITIERVORSCHLAG

Nicolas Grieder/Peter Hongler, Vorbemerkungen zu Art. 13-14a StHG, in: Peter Hongler/Fabian Sutter (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG)

Kurzzitat: OK-Grieder/Hongler, Vorb. zu Art. 13-14a StHG



GLIEDERUNG

I. Einleitung, Theoretischer Hintergrund und praktische Bedeutung	3
II. Harmonisierungsrechtliche Vorgaben	3
III. Verfassungsrechtliche Vorgaben	5
A. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit	5
B. Eigentumsgarantie	5
C. Interkantonaies Doppelbesteuerungsverbot	6
Literaturverzeichnis	7
Materialienverzeichnis	8

I. EINLEITUNG, THEORETISCHER HINTERGRUND UND PRAKTISCHE BEDEUTUNG

- 1 Historisch betrachtet war die Vermögenssteuer von grosser Bedeutung, da das Einkommen entweder gar nicht oder nur in geringem Umfang besteuert wurde.¹ Ihre Erhebung wurde u.a. mit dem staatlichen Schutz des Vermögens gerechtfertigt.² In der heutigen Zeit kommt der Vermögenssteuer im Verhältnis zur Einkommenssteuer lediglich eine ergänzende Bedeutung zu, weshalb sie auch als Ergänzungssteuer zur Einkommenssteuer bezeichnet wird.³
- 2 Aus dem Subsidiaritätsprinzip ergibt sich, dass nur die Kantone (bzw. allenfalls durch weitere Delegation die Gemeinden⁴) die verfassungsrechtliche Kompetenz zur Erhebung einer Vermögenssteuer inne haben. Die Kantone sind allerdings in der Entscheidung, eine Vermögenssteuer zu erheben, nicht frei, sondern bundesgesetzlich über das StHG⁵ (aber nicht verfassungsrechtlich) dazu verpflichtet. Bezüglich deren Ausgestaltung haben sie sich an den Vorgaben im StHG zu orientieren.⁶

II. HARMONISIERUNGSRECHTLICHE VORGABEN

- 3 Gemäss Art. 129 BV⁷ legt der Bund die Grundsätze über die Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden fest. Hierunter fällt auch die Vermögenssteuer⁸, woraus der Bund die Kompetenz zur Verabschiedung der Art. 13 – 14a StHG ableitet.
- 4 Beim StHG handelt es sich um ein Rahmengesetz. Grundlage für die Veranlagung von kantonalen Steuern – wie es die Vermögenssteuer darstellt – sind gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung grundsätzlich die kantonalen Steuergesetze.⁹ Kommt ein Kanton seinen Umsetzungsverpflichtungen nicht nach, ist die einschlägige Bestimmung des StHG jedenfalls dann direkt anwendbar, wenn sie hinreichend bestimmt ist. In diesem Fall wird die Harmonisierungsvorschrift des StHG zur unmittelbar anwendbaren Steuernorm.¹⁰
- 5 Die harmonisierungsrechtlichen Vorgaben zur Vermögenssteuer beschränken sich auf die Statuierung einiger weniger Vorgaben, die in Art. 13, 14 und 14a des StHG festgehalten sind.¹¹ Die genannten Artikel tragen die Marginalien «Steuerobjekt», dessen «Bewertung» sowie als lex specialis dazu, die «Bewertung von Mitarbeiterbeteiligungen».
- 6 Das Bundesgericht betont in seiner Rechtsprechung zur Vermögenssteuer bisweilen, «dass die Kantone über einen erheblichen Spielraum verfügen».¹² Diese Formel findet sich regelmässig in Entscheiden zur Bewertung der Vermögenswerte nach Art. 14 f. StHG. Demgegenüber fasst das Bundesgericht bei Entscheiden zu Art. 13 StHG – also zur Umschreibung des Steuerobjekts – den

1. Vgl. für eine historische Einordnung vom Übergang zur Vermögens- zur Einkommenssteuer als Primärsteuer für natürliche Personen vgl. Oechslin, S. 44 f.

2. Richner, S. 186; Reich, § 14 N. 3.

3. Höhn/Waldburger, § 15 N. 4.

4. Vgl. zur kommunalen Steuererhebungscompetenz mit besonderem Fokus auf den Kanton Zürich Reich, § 8 N 8 ff.

5. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14.12.1990 (SR 642.14; nachfolgend: StHG).

6. Reich, § 14 N. 1 f.

7. Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.4.1999 (SR 101; nachfolgend: BV).

8. Cavelti/Behnisch, Art. 129 BV N. 15.

9. BGE 116 Ia 264, E. 3e.

10. Reich/Beusch, Vorb. zu Art. 1–2 StHG N. 34b m.w.H.

11. BGE 138 II 311, E. 7.1.

kantonalen Gestaltungsspielraum deutlich enger und leitet aus dem harmonisierten Vermögensbegriff weitreichende, teilweise engmaschige Vorgaben ab. Das Bundesgericht hält dazu fest, dass sich der «Gestaltungsspielraum [...] auf die Bewertungsregeln [beschränkt] und erlaubt nicht, Dinge zu besteuern, die nicht unter den Vermögensbegriff gemäss Art. 13 StHG fallen».¹³

- 7 In Bezug auf Art. 13 Abs. 1 StHG hält das Bundesgericht weiter fest, dass das steuerbare Vermögen aus der Gesamtheit der Aktiven besteht, soweit diese nicht aufgrund einer spezialgesetzlichen Regelung explizit von der Vermögensbesteuerung ausgenommen sind. Darunter fallen nach höchstrichterlicher Praxis grundsätzlich alle geldwerten Rechte. Dabei handelt es sich um Rechte, die wirtschaftlich verwertbar und damit realisierbar sind, insb. indem sie gegen eine Gegenleistung übertragen werden können. Art. 13 Abs. 1 StHG verpflichtet die Kantone damit, alle derart definierten geldwerten Rechte – und nur diese – der Vermögenssteuer zu unterwerfen. Rechte, die dieser Definition nicht entsprechen, dürften ebenso wenig als Vermögen besteuert werden wie die in Art. 13 Abs. 4 StHG ausdrücklich genannten Gegenstände.¹⁴
- 8 Diese strikte Objektschreibung steht in einem gewissen Spannungsverhältnis zur gesetzgeberischen Zielsetzung, wie diese in der Botschaft zur Steuerharmonisierung erläutert wird: Danach sollten Art. 13 und 14 StHG die bisherigen (teils unterschiedlichen) kantonalen Vermögenssteuern nicht verdrängen, sondern in ihrer Grundstruktur schützen.¹⁵ Demgegenüber läuft die bundesgerichtliche Rechtsprechung dieser gesetzgeberischen Zielsetzung insofern zuwider, als das Bundesgericht wiederholt korrigierend eingreift und präzisiert, welche Rechte dem «gesamten Reinvermögen» zuzuordnen sind und welche nicht.¹⁶
- 9 Demgegenüber zeigt sich das Bundesgericht bei den Entscheiden zur Frage der Bewertung nach Art. 14 f. StHG zurückhaltender. In diesem Bereich wird den Kantonen – wie erwähnt – regelmässig ein weiter Spielraum zugestanden, namentlich bei der Ausgestaltung der Bewertungspraxis und der Operationalisierung des Verkehrswerts. Zusammengefasst scheint das Bundesgericht aus dem Begriff des Reinvermögens i.S.v. Art. 13 StHG klare und verbindliche Vorgaben für die Kantone abzuleiten, während es aus dem Begriff des Verkehrswerts gemäss Art. 14 StHG in seiner zurückhaltenden Rechtsprechung – je nach Abhängigkeit des zu beurteilenden Vermögenswertes – nur Rahmenvorgaben gewinnt.¹⁷
- 10 Steuersystematisch überzeugt diese Asymmetrie nur bedingt. Beide Normkomplexe betreffen die Vermögenssteuer und damit eine Steuer, die nicht vertikal harmonisiert ist.¹⁸ Wenn dem kantonalen Steuergesetzgeber bei der Vermögenssteuer tatsächlich ein erheblicher Gestaltungsspielraum verbleiben soll, müsste sich dies konsequenterweise auch in einer offenen Auslegung des Reinvermögensbegriffs niederschlagen. Versteht das Bundesgericht das StHG demgegenüber als Instrument, um die Vermögenssteuer materiell zu harmonisieren, wäre es konsequent, die Harmonisierung nicht nur beim Steuerobjekt zu «verdichten», sondern gleichzeitig auch die einzelnen kantonalen Bewertungspraxen anzugleichen. In ihrer aktuellen Ausprägung wirkt die bundesgerichtliche Rechtsprechung damit spannungsreich und in Teilen sogar widersprüchlich.

12. BGE 148 I 210, E. 4.4.7. Vgl. in diesem Zusammenhang ferner BGE 134 II 207, E. 3.6; BGE 138 II 311, E. 7.1; BGer 2C_511/2017 vom 16.9.2019, E. 6.2; BGer 2C_93/2020 vom 9.3.2020, E. 4; BGer 2C_500/2018 vom 8.4.2020, E. 3.4; BGer 2C_954/2020 vom 26.7.2021, E. 5.1. Zur analogen Rechtslage im Bereich des Eigenmietwerts: BGer 2C_843/2016, 2C_844/2016 vom 31.1.2019, E. 2.2.2; BGer 2C_38/2021 vom 3.3.2021, E. 1.2.2; BGer 2C_25/2021 vom 7.5.2021, E. 4.2.

13. BGer 2C_511/2017 vom 16.9.2019, E. 6.2.

14. BGE 136 II 256, E. 3.2 ff.

15. Botschaft Steuerharmonisierung, S. 104.

16. Vgl. dazu die Ausführungen in OK-Grieder/Hongler, Art. 13 StHG N. 11.

17. Vgl. dazu die Ausführungen OK-Grieder/Hongler, Art. 14 StHG N. 57.

18. Vgl. Reich/Beusch, Vorb. zu Art. 1–2 StHG N. 30 f.

III. VERFASSUNGSRECHTLICHE VORGABEN

A. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

- 11 Hinsichtlich der verfassungsmässigen Vorgaben hat die Ausgestaltung der Vermögenssteuer dem Prinzip nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu genügen. Dazu hält das Bundesgericht fest, dass eine Besteuerung des Reinvermögens diesem Grundsatz gerecht wird.¹⁹ Dagegen wäre es verfassungswidrig, wenn ein Vermögenswert besteuert wird, «der so gar nicht besteht».²⁰
- 12 Damit ist aber noch nichts darüber gesagt, inwiefern das Reinvermögen eine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu begründen vermag. Die Rechtfertigung der Vermögenssteuer wird vor allem mit der Fundustheorie begründet, wonach Vermögenseinkommen als «fundierter» gilt und Vermögende daher über eine höhere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügen.²¹ Die Lehre kritisiert dies u.a. wegen der vermögenssteuerlichen Belastung des ertragslosen Vermögens und der teils höheren Volatilität solcher Vermögenserträgen.²² Das Bundesgericht stützt sich gleichwohl weiterhin darauf.²³
- 13 Daneben steht die Vermögensbesitztheorie. Gemäss dieser begründet bereits der Besitz von Vermögen eine eigene Leistungsfähigkeit (z.B. Unabhängigkeit, Kreditwürdigkeit) und rechtfertigt die Besteuerung auch ohne Ertrag.²⁴
- 14 Falls aus dem Leistungsfähigkeitsprinzip tatsächlich Vorgaben abgeleitet werden sollten²⁵, wäre es überzeugender, das Vermögen als Zahlungsfähigkeit²⁶ zu verstehen und nicht das Nettoeinkommen als Orientierungsgrösse zu verwenden. Die herrschende Auffassung in der Schweiz ist jedoch in diesem Widerspruch gefangen, dass einerseits das Nettoeinkommen und andererseits das Nettovermögen (Reinvermögen) als Messgrössen der Leistungsfähigkeit dienen. Dabei handelt es sich – nach der hier vertretenen Ansicht – um einen unauflösbaren Widerspruch.²⁷ Zudem wurde an anderer Stelle bereits ausführlich begründet, warum das Leistungsfähigkeitsprinzip nur vermeintlich zu mehr Gerechtigkeit führt. Vielmehr vermittelt es eine moralische Illusion.²⁸
- 15 Weitere Vorgaben an die Ausgestaltung der Vermögenssteuer ergeben sich aus der Eigentumsgarantie abgeleitetem Verbot einer konfiskatorischen Besteuerung sowie das in Art. 127 Abs. 3 BV statuierte Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung.

B. Eigentumsgarantie

- 16 Die Vermögenssteuer wird durch die Eigentumsgarantie – insb. der Institutsgarantie – begrenzt. Verboten ist eine konfiskatorische Belastung, welche den Erhalt der Vermögenssubstanz bzw. eine

19. BGE 138 II 311, E. 3.1.1; BGer 2C_511/2017 vom 16.9.2019, E. 5.1.

20. BGE 124 I 193, E. 4b.

21. Herzog, S. 32 ff.; Zuppinger, S. 324 m.w.H.; Behnisch/Opel, S. 377; Opel, S. 206.

22. Richner, S. 188; Teuscher/Lobsiger, Vorb. zu Art. 13–14a StHG N. 2a; Reich, § 14 N. 3.

23. Vgl. diesbezüglich die Ausführungen in BGer 2C_1057/2018 vom 7.4.2020, E. 8.3 wonach «die Vermögenssteuer [...] eine wiederkehrende Mehrbelastung des fundierten Einkommens, d.h. des aus dem Vermögenswert fließenden Ertrages [bezweckt]».

24. Dazu ausführlicher Richner, S. 191; Teuscher/Lobsiger, Vorb. zu Art. 13–14a StHG N. 2b.

25. Vgl. ausführlich warum das Leistungsfähigkeitsprinzip nur vermeintlich zu mehr Steuergerechtigkeit führt Hongler, N. 1 ff.

26. Vgl. Hongler/Kempny/Valta, S. 167 ff.

27. Vgl. zur diesbezüglichen Problematik Teuscher/Lobsiger, Vorb. zu Art. 13–14a StHG N. 3c m.w.H.

28. Hongler, N. 1 ff.

angemessene Vermögensbildung verunmöglicht.²⁹ Eine abstrakte Schwelle lässt sich diesbezüglich nicht festlegen.³⁰

- 17 Das Bundesgericht setzt die Hürde zur Annahme einer konfiskatorischen Besteuerung hoch an und würdigt in Zuge dessen Feststellung namentlich Steuermass, Bemessungsgrundlagen, Dauer und Intensität der Belastung sowie die Kumulation mit anderen Abgaben und Überwälzungsmöglichkeiten.³¹ Selbst wenn zur Steuerzahlung vorübergehend Vermögenssubstanz eingesetzt werden muss, liegt nach seiner Praxis nicht ohne Weiteres eine konfiskatorische Besteuerung vor.³² Eine solche wurde nur ausnahmsweise bejaht.³³
- 18 In der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichts wird hinsichtlich der Vermögenssteuer folgendes festgehalten: *«Par conséquent, dès lors que l'impôt sur la fortune a pour objet la substance de celle-ci et que c'est précisément en fonction du montant de celle-ci que s'établit la capacité contributive et dès lors que ce n'est que si les rendements de la fortune ne suffisent pas à couvrir la charge fiscale dans la durée que l'imposition doit être qualifiée de confiscatoire, on ne saurait déjà considérer que la garantie constitutionnelle de la propriété est violée lorsque, sur une seule période fiscale, la charge fiscale dépasse le rendement de la fortune»*.³⁴

Demnach ist nicht entscheidend, ob der Vermögensertrag in einer einzelnen Steuerperiode die Steuerbelastung deckt, sondern ob die Vermögenssteuer über die Zeit aus der Substanz bzw. den (auch künftig erzielbaren) Erträgen tragbar bleibt. Erst eine dauerhafte Unterdeckung kann konfiskatorische Wirkung entfalten. Konsequenterweise ist etwa die Vermögensbesteuerung von Aktien auch ohne Ausschüttung nicht per se verfassungswidrig – namentlich dann nicht, wenn Gewinne thesauriert werden und sich im Vermögenswert niederschlagen.

C. Interkantales Doppelbesteuerungsverbot

- 19 Vom verfassungsrechtlichen Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung i.S.v. Art. 127 Abs. 3 BV ist auch die Vermögenssteuer erfasst.³⁵ Das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung verbietet diese nicht nur ausdrücklich und vorbehaltlos, d.h. sie ist nicht nur lediglich zu begrenzen, sondern auch vollständig zu verhindern. Es ist somit als Schranke der kantonalen Steuerhoheit zu verstehen.³⁶
- 20 Bedeutung erlangt dieser Grundsatz insb. dann, wenn ausserkantonale Spezialsteuerdomizile existieren, wie dies bspw. bei Grundeigentum der Fall ist. Das Grundeigentum sowie dessen Erträge fallen ausschliesslich in die Steuerhoheit des Liegenschaftskantons.³⁷ Dies hat auch Implikationen auf den Schuldzinsenabzug. Dieser erfolgt bei interkantonalen Situationen grundsätzlich nach Lage der Aktiven. Diese Verlegung ergibt sich somit nicht aus den Harmonisierungsvorschriften in Art. 13–14a StHG, sondern direkt aus der Rechtsprechung zum interkantonalen Doppelbesteuerungsverbot.³⁸

29. Reich, § 4 N. 69; Blumenstein/Locher, S. 38 f.; BGE 105 Ia 134, E. 3a; BGE 122 I 305, E. 7a; BGE 128 II 112, E. 10b/bb; BGE 143 I 73, E. 5.1; BGer 2P.80/2003 vom 12.12.2003, E. 2.4.2; BGer 2C_961/2014 vom 8.7.2015, E. 2.2; BGer 2C_837/2015 vom 23.8.2016, E. 4.1.

30. BGE 106 Ia 342; Opel, S. 200.

31. BGE 106 Ia 342, E. 6a; BGE 143 I 73, E. 5.1.

32. BGE 106 Ia 342, E. 6c; BGE 143 I 73, E. 5.1 f.; BGer 2C_277/2008 vom 26.9.2008, E. 4.1; BGer 9C_654/2022 vom 31.10.2023, E. 5.1. Vgl. diesbezüglich kritisch Marantelli, S. 253 ff.

33. BGer vom 10.5.1985, ASA 56 (1987/1988), S. 440–444, E. 2e.

34. BGE 143 I 73, E. 5.2.

35. Mäusli-Allenspach, N. 9.

36. Hongler, Art. 127 BV N. 69.

37. BGE 111 Ia 120, E. 2; BGE 116 Ia 127, E. 2b; BGE 119 Ia 46, E. 3; BGE 132 I 220, E. 3.1; BGE 140 II 353, E. 7.1; BGE 148 I 65, E. 4.1.

38. Vgl. dazu bspw. BGer 2C_646/2021 vom 7.10.2021, E. 3.2.2.

LITERATURVERZEICHNIS

Behnisch Urs R./Opel Andrea, Bemerkungen zu degressiven Steuertarifen Besprechung von BGE 2P. 43/2006 vom 1. Juni 2007 in Sachen Kanton Obwalden, BGE 133 I 206 (ASA 76, S. 406), ASA 76 (2008), S. 363–382.

Blumenstein Ernst/Locher Peter, System des schweizerischen Steuerrechts, 8. Aufl., Zürich 2023.

Cavelti Luzius/Behnisch Urs R., Kommentierung zu Art. 129 BV, in: Ehrenzeller Bernhard/Egli Patricia/Hettich Peter/Hongler Peter/Schindler Benjamin/Schmid Stefan G./Schweizer Rainer J. (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, Art. 73 – 197 (Band II), St. Galler Kommentar, 4. Aufl., Zürich 2023.

Grieder Nicolas/Hongler Peter, Kommentierung zu Art. 13 StHG, in: Hongler Peter/Sutter Fabian (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG), St.Gallen/Zürich 2026 [<https://onlinekommentar.ch/de/kommentare/sthg13>].

Grieder Nicolas/Hongler Peter, Kommentierung zu Art. 14 StHG, in: Hongler Peter/Sutter Fabian (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG), St.Gallen/Zürich 2026 [<https://onlinekommentar.ch/de/kommentare/sthg14>].

Herzog Thomas, Funktion und Verfassungsmässigkeit der Vermögenssteuer, Basel 1985.

Höhn Ernst/Waldburger Robert, Steuerrecht, Band I, 9. Aufl., Bern 2002.

Hongler Peter, Das Leistungsfähigkeitsprinzip – eine moralische Illusion, in: Jusletter vom 4.11.2019.

Hongler Peter, Kommentierung zu Art. 127 BV, in: Ehrenzeller Bernhard/Egli Patricia/Hettich Peter/Hongler Peter/Schindler Benjamin/Schmid Stefan G./Schweizer Rainer J. (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, Art. 73 – 197 (Band II), St. Galler Kommentar, 4. Aufl., Zürich 2023.

Hongler Peter/Kempny Simon/Valta Matthias, Thesen zur gleichheitsgrundrechtlichen Bedeutung des Leistungsfähigkeitsprinzips – Eine gemeinsame Anregung zur verfassungsrechtsdogmatischen Rückbesinnung von bundesdeutscher und schweizerischer Warte, FStR 2024, S. 166–171.

Marantelli Adriano, Berner Gedanken zur konfiskatorischen Besteuerung, in: Peter V. Kunz/Jonas Weber/Andreas Lienhard/Iole Fagnoli/Jolanta Kren Kostkiewicz (Hrsg.), Berner Gedanken zum Recht, Bern 2014, S. 245–288.

Mäusli-Allenspach Peter, § 3 Verbotene Doppelbesteuerung, in: Zweifel Martin/Beusch Michael/de Vries Reilingh Daniel (Hrsg.), Interkantonaes Steuerrecht. Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, 2. Aufl., Basel 2021.

Oechslin Hanspeter, Die Entwicklung des Bundessteuersystems in der Schweiz von 1848–1966, Einsiedeln 1967.

Opel Andrea, Zur Zulässigkeit von Reichensteuern, StR 78 (2023), S. 193–216.

Reich Markus, Steuerrecht, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2020.

Reich Markus/Beusch Michael, Vorb. zu Art. 1–2 StHG, in: Zweifel Martin/Beusch Michael (Hrsg.), Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, 4. Aufl., Basel 2022.

Richner Felix, Ist die Vermögenssteuer gerechtfertigt?, ZStP 1999, S. 181–211.

Teuscher Hannes/Lobsiger Frank, Vorb. zu Art. 13–14a StHG, in: Zweifel Martin/Beusch Michael (Hrsg.), Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, 4. Aufl., Basel 2022.

Zuppinger Ferdinand, Grundstückgewinn- und Vermögenssteuer, ASA 61 (1992), S. 309–326.

MATERIALIENVERZEICHNIS

Botschaft zu Bundesgesetzen über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sowie über die direkte Bundessteuer (Botschaft über die Steuerharmonisierung) vom 25.5.1983, BBl 1983 III 1 ff., abrufbar unter https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/1983/3_1_1_1/de, besucht am 29.1.2026.